

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 480 - 480

*Einleitung in das System des Preußischen Civilrechts von Dr. Ludwig Eduard Heydemann. Zweiter Band.*

*Erste Lieferung*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

# L i t e r a t u r.

---

## 1.

**Einleitung in das System des Preussischen Civilrechts** von Dr. Ludwig Eduard Heydemann, Königl. Preuß. Geheimen Justizrath und Professor der Rechte in Berlin. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage des Grundrisses. Zweiter Band. Erste Lieferung. Leipzig, 1868. Verlag von Veit und Comp.

Nach einer langen, leider durch schwere Krankheit des Verfassers herbeigeführten Unterbrechung des für das Studium des Preussischen Rechts so überaus wichtigen Werkes ist der, gewiß von allen lernbegierigen Jüngern unserer Wissenschaft mit Sehnsucht erwartete Zweite Band in erster Lieferung erschienen. Es beginnt damit der besondere Theil, welcher nach dem in der Vorrede zum Ersten Band S. V vorgezeichneten Plane, im engen Anschlusse an das Landrechtliche System, in zwei Hauptabschnitten das Vermögensrecht und das Familien- und Erbrecht darstellen soll. Nach dem bereits in unseren früheren, den ersten Band betreffenden Anzeigen\*) über die Bedeutung, den wissenschaftlichen Geist und die Anlage des Werkes im Allgemeinen Gesagten bleibt uns nur übrig, auf den Inhalt der vorliegenden Lieferung hinzuweisen. Dieselbe enthält zunächst die Abschnitte 1 bis 7 des Allgem. Landrechts Th. I Tit. 9 über die unmittelbaren Arten der Eigenthumserwerbung (S. 1—78) und zwar in kurzen Umrissen, die jedoch die leitenden Gesichtspunkte, in steter Vergleichung mit dem römischen Rechte, hervortreten lassen und in begleitenden Anmerkungen den näheren Nachweis über Entstehung und Fortentwicklung unseres Landrechts an die Hand geben. Hieran schließt sich, da der 8. Abschnitt (Von Erwerbung der Erbschaften) in dem als ein Ganzes darzustellenden Erbrechte seinen Platz finden soll, der 9. Abschnitt von der Verjährung. Der allgemeine Theil dieser Lehre, mit welchem die erste Lieferung schließt (S. 79—223), ist mit ungleich größerer Ausführlichkeit wie das Vorhergehende behandelt — eine Verschiedenheit, zu deren Rechtfertigung in der kurzen Vorbemerkung auf die besondere Schwierigkeit und die über das ganze Rechtsgebiet sich erstreckende Tragweite jenes allgemeinen Theils hingewiesen wird. Wir haben allen Grund, uns hiermit zufrieden zu geben, da wir dieser Ungleichmäßigkeit in der Behandlungsweise eine Fülle lehrreicher Entwicklungen und treffender Bemerkungen verdanken. In dieser Hinsicht ist besonders hervorzuheben: die schon in der vorlandrechtlichen Gesetzgebung sich findende Abstraction eines Gattungsbegriffs der Verjährung als unmittelbarer Erwerbssart und seine Gestaltung im Allgem. Landrecht, die Prüfung der Anwendbarkeit dieses Be-

---

\*) „Beiträge“ Jahrg. IV S. 343, 344, Jahrg. VI S. 147, 148.